

Jagdgebrauchshundverband e.V.

Disziplinarordnung

nach Beschluss der Hauptversammlung vom 23.März 1997
geändert auf der Hauptversammlung 2004
geändert auf der Hauptversammlung 2013
zuletzt geändert auf der Hauptversammlung 2016

Mit der Disziplinarordnung werden in einem förmlichen Verfahren Verstöße gegen die Interessen des Verbandes, die ihren Niederschlag in seiner Satzung und seinen Ordnungen finden, verfolgt.

Der erste Teil regelt die zu ahnenden Tatbestände und die zu verhängenden Folgen. Auf den ersten Teil finden die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), auf den zweiten Teil die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) entsprechend und sinngemäße Anwendung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

A – Betroffene, Tatbestände, Sanktionen

§ 1

Betroffene

Verfahren sind zulässig gegen Mitglieder der Verbandsvereine, welche die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des JGHV für ihre Mitglieder rechtsverbindlich gemacht haben, sowie gegen Funktionsträger des Verbandes, Verbandsrichter und Richteranwälte, (Betroffene).

§ 2

Tatbestände

Zu ahnden sind:

1. Verstöße gegen die Satzung oder gegen Verbandsinteressen
2. Verstöße von Richtern oder Richteranwälten gegen die Pflichten eines Verbandsrichters, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Personenkreis eine große Vorbildfunktion hat.(s. RiO). Insbesondere gilt dies, wenn anlässlich einer Veranstaltung des JGHV, eines Mitgliedvereins oder einer offiziellen Brauchbarkeitsprüfung der Länder gegen die Vorschriften des Tierschutzes- oder des Jagdrechts verstoßen wird und die Betroffenen als teilnehmende Richter oder Richteranwälte dieses nicht rügen.
3. Verstöße im Zusammenhang mit Prüfungen nach den Regeln des JGHV, seiner Mitgliedsvereine oder der Brauchbarkeitsprüfungsordnung eines Bundeslandes, welche dem Sinn der Prüfung und den Zielen des JGHV zuwiderlaufen.
4. Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung von Funktionsträgern des Verbandes im Zusammenhang mit ihrer Funktion;

5. Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung von anderen Personen im Zusammenhang mit jagdkynologischen Veranstaltungen
6. Unberechtigte Verweigerung des Zeugnisses in einem Disziplinarverfahren.

§ 3 Ahndung

Der Disziplinarausschuss kann erkennen auf:

1. Verweis/Verwarnung
2. Auflage
3. Geldbuße bis € 500,-- zugunsten des JGHV
4. dauernden oder befristeten Ausschluss als Führer von sämtlichen Prüfungsveranstaltungen des Verbandes oder seiner Mitgliedsvereine
5. dauernde oder befristete Aberkennung der Richter- oder Richteranwärtereigenschaft

Eine Verhängung mehrerer Sanktionen ist möglich.

B – Der Disziplinarausschuss

§ 4 Zusammensetzung des Disziplinarausschusses

Der Disziplinarausschuss besteht aus zwei selbständigen Kammern (1. Kammer und 2. Kammer), mit jeweils einem Vorsitzenden und einem ersten und zweiten Beisitzer.

§ 5 Geschäftsverteilung

- (1) Die Verteilung der vom Disziplinarausschuss zu behandelnden Fälle erfolgt alternierend nach Eingang.
- (2) Bei Verhinderung eines Vorsitzenden setzt die Kammer sich aus den Beisitzern der Kammer und dem Vorsitzenden der anderen Kammer zusammen. Bei Verhinderung eines Beisitzers wird dieser durch den entsprechende Beisitzer der anderen Kammer ersetzt.

§ 6 Befangenheit

- (1) Die §§ 22 bis 30 der StPO finden entsprechend Anwendung, sofern nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird. Dem Justitiar, dem Betroffenen oder seinem Vertreter ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Bei Befangenheit eines Kammervorsitzenden wird dieser durch den Vorsitzenden der anderen Kammer ersetzt. Bei Befangenheit eines Beisitzers wird dieser durch den entsprechenden Beisitzer aus der anderen Kammer ersetzt
- (3) Über den außerhalb einer mündlichen Verhandlung gestellten Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied der zuständigen Kammer des Disziplinarausschusses entscheiden, wenn ein Beisitzer abgelehnt wird, die nicht abgelehnten Mitglieder der Kammer. Bei Ablehnung des Vorsitzenden entscheiden die Beisitzer unter der Leitung des Vorsitzenden der anderen Kammer über den Ablehnungsantrag. Die Entscheidung

über einen außerhalb einer mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsantrag erfolgt immer im schriftlichen Verfahren.

- (4) Befangenheitsanträge können in der mündlichen Verhandlung nur gestellt werden, wenn sich die behauptete Befangenheit aus der Verhandlung selbst ergibt, oder glaubhaft gemacht wird, dass eine Stellung des Antrages vor dem Verhandlungstage nicht möglich war. Über einen solchen Antrag entscheiden die nicht abgelehnten Mitglieder der Kammer. Richtet sich der Befangenheitsantrag gegen den Kammervorsitzenden, entscheiden die Beisitzer unter Mitwirkung des Vorsitzenden der anderen Kammer.
- (5) Ein Rechtsmittel findet gegen diese Entscheidung nicht statt.

C – Das Disziplinarverfahren

Das Vorverfahren

§ 7

Anträge, Verjährung

- (1) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind nach Kenntnis des Anzeigenden von Tat und Täter schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes und der Beweismittel binnen 2 Wochen bei der Geschäftsstelle des JGHV einzureichen.
- (2) Erhält der Justitiar auf anderem Wege Kenntnis von Verstößen i.S.d. § 2 dieser Ordnung, so leitet er ein Verfahren ein, sorgt bei der Geschäftsstelle für die ordnungsgemäße Registrierung und stellt die erforderlichen Ermittlungen an.
- (3) Nach Ablauf von zwei Jahren ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Tat, nicht mehr zulässig. Die §§ 78 ff. StGB gelten entsprechend.

§ 8

Registrierung

- (1) Die Geschäftsstelle registriert den Vorgang, versieht ihn mit einem Aktenzeichen (bestehend aus der laufenden Nummer und dem Eingangsjahr), prüft, ob der Betroffene einem Verbandsverein angehört, der die DisziplinarO des JGHV für seine Mitglieder verbindlich gemacht hat und gibt den Vorgang binnen zwei Wochen an den Justitiar weiter.
- (2) Der Justitiar prüft die Zulässigkeit des Antrags sowie die sonstigen Voraussetzungen und veranlasst ggf. erforderliche Ergänzungen innerhalb von 3 Monaten.
- (3) Der Justitiar stellt die erforderlichen Ermittlungen an. Zur Erforschung des Sachverhalts kann er sich, insbesondere bei erforderlichen Ortsbesichtigungen, der Unterstützung zuverlässiger ortsnaher sachverständiger Personen als Untersuchungsführer versichern.
- (4) Binnen zwei Wochen nach Abschluss der Ermittlungen des Justitiars hat dieser den Betroffenen über das Verfahren zu informieren und, sollte der Justitiar die Einleitung eines Verfahrens für geboten erachten, sofern noch nicht geschehen, rechtliches Gehör gewähren.

§ 9

Vertretung des Betroffenen

- (1) Der Betroffene kann sich –auf eigene Kosten- vertreten lassen. Als Vertreter kann er sich eines Rechtsanwaltes bedienen. Auch die Vertretung durch einen Verbandsrichter, der in der aktuellen Liste des JGHV geführt wird, ist möglich.
- (2) Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht des Betroffenen vorzulegen.

§ 10

Abschluss des Vorverfahren

- (1) Besteht nach Abschluss der Ermittlungen nicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung stellt der Justitiar das Verfahren ein (§ 170 II StPO) und teilt dem Antragsteller dies in einem begründeten Bescheid mit.
- (2) Hält der Justitiar das Verschulden des Betroffenen für gering, so kann er mit Zustimmung des Vorsitzenden der zuständigen Kammer das Verfahren – gegebenenfalls unter Auflagen – einstellen (§§ 153, 153a StPO).
- (3) Ansonsten legt der Justitiar den Vorgang, versehen mit einer Antragschrift gem. § 200 StPO, dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer vor.

§ 11

Zwischenverfahren

- (1) Hält der Vorsitzende den Sachverhalt nicht für hinreichend geklärt, kann er den Justitiar um ergänzende Aufklärung ersuchen oder selbst Ermittlungen anstellen.
- (2) Der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Disziplinarausschusses kann mit Zustimmung des Justitiars und des Betroffenen das Verfahren bei Geringfügigkeit des Vorwurfs und bei geringer Schuld des Betroffenen ohne mündliche Verhandlung - ggf. unter Auflagen und / oder der Erteilung einer Verwarnung einstellen. Der Anzeigende ist von der zu begründenden Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Vorläufiges Verfahren

- (1) Nach Eingang der Antragschrift prüft der Kammervorsitzende, ob das Disziplinarverfahren zum Ausschluss des Betroffenen gemäß §3 Ziff. 4 und 5 führen kann. In diesem Fall kann der Vorsitzende durch schriftlichen Beschluss die Rechte des Betroffenen als Führer und / oder Verbandsrichter einschränken oder aussetzen.
- (2) Über den hiergegen binnen 2 Wochen nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief einzulegenden Einspruch entscheidet die Kammer. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Beschluss ist spätestens 6 Monate nach seiner Bekanntgabe an den Beschuldigten aufzuheben, falls bis dahin keine Entscheidung des Disziplinarausschusses in der Hauptsache ergangen ist.
- (4) Der Beschluss und seine Aufhebung sind durch die Geschäftsstelle im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 13 Hauptverfahren

- (1) Das Hauptverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den Beisitzern ist sodann eine Ablichtung der Akten mit einem Entscheidungsvorschlag des Vorsitzenden zuzuleiten. Die Beisitzer haben sich binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
- (2) Wenn es zu einer einstimmigen oder einer mehrheitlichen Entscheidung unter Beteiligung des Vorsitzenden kommt, verfasst der Vorsitzende eine schriftliche Entscheidung, die den Beisitzern vorzulegen und von diesen binnen einer Woche zu unterschreiben ist.
- (3) Die danach gefasste Entscheidung ist vom Vorsitzenden auszufertigen und dem Betroffenen und dem Justitiar zuzustellen.
- (4) Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der das Konto für die Zahlung des für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Kostenvorschusses anzugeben ist.

§ 14 Beschwerde

- (1) Gegen die Entscheidung im schriftlichen Verfahren können der Betroffene und der Verband binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden Beschwerde einlegen und die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung ist bei Beschwerde des Betroffenen von der Zahlung eines Vorschusses durch den Betroffenen in Höhe von 500€ abhängig.
Die Beschwerde des Betroffenen ist nur zulässig, wenn binnen gleicher Frist der geforderte Vorschuss eingegangen ist.

§ 15 mündliche Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung findet an einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden möglichst zentral gelegenen Ort statt.
Zu laden sind der Justitiar, der Betroffene und / oder dessen Bevollmächtigter sowie gegebenenfalls Zeugen und Sachverständige. Zeugen, soweit sie Verbandsrichter, Richteranwälter oder Gutachter des JGHV sind, sind zum Erscheinen verpflichtet.
- (2) Der Betroffene ist mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens die Beschwerde zu verwerfen ist.
- (3) Der Justitiar verliest die Antragsschrift.
- (4) Sodann ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betroffene muss sich nicht äußern

- (5) Die gegebenenfalls durchzuführende Beweisaufnahme erstreckt sich auf sämtliche in der Antragsschrift bezeichneten Beweismittel, sofern nicht verzichtet wird. Weitere Beweismittel sind spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin dem Vorsitzenden zu benennen. Verspätet eingereichte Anträge sind unzulässig, sofern sich das Beweisthema nicht aus der Verhandlung selbst ergibt oder glaubhaft gemacht wird, dass eine fristgemäße Stellung des Beweisantrages vor dem Verhandlungstage nicht möglich war. Über verspätet eingereichte Beweisanträge entscheidet die Kammer endgültig.
- (6) Nachträglich benannte Zeugen werden nur geladen, wenn eine ladungsfähige Anschrift angegeben wird und die Ladungsfrist gemäß § 16 eingehalten werden kann.
- (7) Nach Abschluss der Beweiserhebung hat der Justitiar seinen Antrag zu stellen und zu begründen.
- (8) Danach ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (9) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, (vgl. §§ 271 ff. StPO)

§ 16 Entscheidung

- (1) Ist nach Abschluss der mündlichen Verhandlung der Sachverhalt hinreichend geklärt, zieht sich die Kammer zur Beratung zurück und verkündet sodann eine Entscheidung.
- (2) Die vom Vorsitzenden zu unterschreibende Entscheidung des Disziplinarausschusses ist dem Betroffenen bzw. dessen bevollmächtigtem Vertreter schriftlich mit Tenor und Begründung binnen zwei Monaten zuzustellen.
- (3) Ist der Sachverhalt zum Ende der mündlichen Verhandlung nicht hinreichend geklärt, besteht aber die Wahrscheinlichkeit, dass weitere Beweiserhebungen eine Klärung herbeiführen, so wird das Verfahren für höchstens 2 Monate unterbrochen. Der Vorsitzende hat die ergänzenden Ermittlungen durchzuführen. In dem Fortsetzungstermin sind ausschließlich die weiter erhobenen Beweise zu erörtern.
- (4) Mit Zustimmung des Justitiars und des Betroffenen kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Sämtlichen Verfahrensbeteiligten sind die Ergebnisse der ergänzenden Ermittlungen mitzuteilen, dem Betroffenen und dem Justitiar ist, mit Fristsetzung, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Verspätet eingehende Stellungnahmen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Die schriftliche Begründung der Entscheidung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 17 Ladung, Zustellung

- (1) Ladungen erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Sie dürfen die Frist von zwei Wochen nach Zugang nicht unterschreiten.
- (2) Bei einer vom Betroffenen gewählten Vertretung erfolgen Zustellungen und Ladungen ausschließlich an den bevollmächtigten Vertreter.

§ 18

Öffentlichkeit des Akteninhalts und Veröffentlichung der Entscheidung

Der Inhalt der Akten ist grundsätzlich nicht öffentlich.

Bei glaubhaft gemachtem rechtlichem Interesse können der Justitiar oder der Kammervorsitzende Akteneinsicht gewähren. Es ist eine Kostenpauschale in Höhe von 12,00 € zu entrichten.

Der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung im Disziplinarverfahren ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 19

Kostentragung

- (1) Die Entscheidung des Disziplinarausschusses beinhaltet eine Kostenentscheidung.
- (2) Im Falle einer Ahndung hat der Betroffene die Kosten des Verfahrens und seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen. Bei einem Freispruch fallen die Kosten dem JGHV zur Last.
- (3) Bei einer Einstellung des Verfahrens hat der Disziplinarausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen die Kosten zu verteilen.
- (4) Sollte sich in dem Verfahren ergeben, dass die Anzeige mutwillig erfolgte, können sämtliche Verfahrenskosten dem Anzeigenden auferlegt werden.

§ 20

Zeugenentschädigung

Die Entschädigung der Zeugen erfolgt durch den Geschäftsführer nach Anweisung durch den Vorsitzenden einer Kammer. Die Entschädigung richtet sich nach den Vergütungssätzen der Präsidialmitglieder. Zeugen sind mit ihrer Ladung auf diese Vorschrift hinzuweisen. Sollte die Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich werden, so bemisst sich dessen Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG).

§ 21

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Schlussentscheidungen des Disziplinarausschusses ist die Revision zum Verbandsgericht zulässig.
- (2) Sie ist binnen zwei Wochen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich durch eingeschriebenen Brief bei dem Vorsitzenden einzulegen, dessen Kammer die Entscheidung gefällt hat. Eine verspätet eingelegte Revision ist unbeachtlich. Darauf ist der Betroffene bei Verkündung der Entscheidung des Disziplinarausschusses ausdrücklich hinzuweisen. War der Betroffene in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend, ist ihm der Tenor der Entscheidung nebst Rechtbehelfsbelehrung mittels Einschreiben zuzustellen. Die in Satz 1 genannte Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Zustellung.
- (3) Die Revision ist schriftlich binnen 1 Monat nach Zustellung der Entscheidungsgründe zu begründen. Die Begründung ist bei dem Vorsitzenden dessen Kammer die

Entscheidung gefällt hat einzulegen. Eine verspätet eingelegte Revision ist als unzulässig zu verwerfen.

- (4) Nach rechtzeitig eingelegter und begründeter Revision legt der Vorsitzende die Akte dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts zur endgültigen Entscheidung vor.
- (5) Auf die Verbandsgerichtsordnung wird wegen des weiteren Verfahrens Bezug genommen.

Die Disziplinarordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.